

Niederschrift

über den Erörterungstermin zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes für die Große Norderbäke in der Gemeinde Apen und der Stadt Westerstede am 18.10.2021, 16.00 Uhr, im Kreishaus Westerstede

Teilnehmer/-innen:	Frau Grube	BUND, Kreisgruppe Ammerland
	Frau Schröter	NABU Westerstede
	Herr Oltmanns	Ammerländer Wasseracht
	Herr Schulze Döring	Niedersächsische Landesforsten
	Herr Hots	Stadt Westerstede
	Herr Gurk	Gemeinde Apen
	Herr Dr. Jürgens	Landkreis Ammerland
	Herr Hobbiebrunken	Landkreis Ammerland
	Herr von Aschwege	Landkreis Ammerland
	Frau Jochens	Landkreis Ammerland

Herr Dr. Jürgens eröffnet um 16.00 Uhr den Erörterungstermin und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die anwesenden Behörden- bzw. Verbandsvertreter sowie die Vertreter des Landkreises vor und erläutert kurz das Verfahren und den bisherigen Verfahrensablauf.

Sodann stellt er die Ergebnisse der Träger- und Verbandsbeteiligung vor. Von 30 der insgesamt angeschriebenen Beteiligten ist keine Antwort eingegangen. Von weiteren 16 Beteiligten erfolgte die Rückmeldung, dass keine Bedenken erhoben werden bzw. keine Betroffenheit besteht.

Anschließend werden die Stellungnahmen der Beteiligten mit Anregungen und Bedenken erörtert, die keinen Vertreter zum Erörterungstermin entsandt haben.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, weist aber auf die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grünflächen im Überschwemmungsgebiet hin, die durch die im Wasserhaushaltsgesetz festgeschriebenen Einschränkungen und Anforderungen für Überschwemmungsgebiete in der Bewirtschaftung eingeschränkt seien. Weiter weist sie darauf hin, dass die durch die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes verursachten weitergehenden Einschränkungen in der Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft wie auch Baumschulbetriebe auszugleichen oder zu entschädigen seien.

Hierzu wird ausgeführt, dass sich hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen durch die Festsetzungen der Verordnung keine Veränderungen ergeben, da vorhandene Anlagen und Nutzungen Bestandsschutz genießen. In Bezug auf neue Maßnahmen müsse zu gegebener Zeit einzelfallbezogen

entschieden werden. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche können nicht abgeleitet werden, da der Schutz vor Hochwasserschäden dem Schutz der Allgemeinheit dient. Die Entwicklung von gartenbaulich genutzten Flächen bleibt auch nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bestehen, sofern keine Veränderung des Retentionsraumes durch Aufhöhung oder Vertiefung der Fläche erfolgt. Weitergehenden Maßnahmen sind im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Diese spezielle Einzelfallprüfung muss auch in Bezug auf die von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Zäunen zum Schutz vor Wildverbiss erfolgen.

NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Seitens des NLWKN bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Er empfiehlt bezüglich einer genaueren Flächenbegrenzung einen erneuten Verschnitt der Wasserspiegelfläche mit einem Geländemodell DGM1 und bietet an, diesen Verschnitt vom NLKN vornehmen zu lassen.

Nach Rücksprache des Landkreises mit dem GLD muss dieses Angebot zurückgenommen werden, da aufgrund fehlender Shapes ein Verschnitt mit einem Geländemodell DGM1 nicht möglich ist. Daher wird der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wie vorgesehen zugestimmt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Seitens des LBEG werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Das LBEG weist lediglich auf das betroffene Trinkwassergewinnungsgebiet Westerstede hin, und dass den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes Rechnung zu tragen ist. Außerdem spricht das LBEG die im Plangebiet befindlichen Gashochdruck- und Rohrfernleitungen an und bittet im Rahmen des Festsetzungsverfahrens um Beteiligung bzw. Abstimmung mit den Leitungsbetreibern.

Hierzu wird festgestellt, dass mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes keine baulichen Maßnahmen verbunden sind und insoweit keine Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes berührt werden. Die Abstimmung mit Rohrleitungsbetreibern ist erfolgt.

Baumschulberatungsring Weser-Ems e. V. und Bund deutscher Baumschulen, Landesverband Weser-Ems e. V.

Der Baumschulberatungsring und der BdB haben keine Bedenken, sofern die Baumschulnutzung im bisherigen Umfang möglich ist und für Betriebsanlagen Bestandsschutz besteht. Dies wird seitens der Anhörungsbehörde bestätigt.

EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH hat keine Bedenken, wenn notwendige Anpassungen von Anlagen von Versorgungsleitungen wie auch Anlagen der EWE Netz GmbH berücksichtigt werden. Da mit der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes keine baulichen Maßnahmen verbunden sind, erfolgen keine Beeinträchtigungen von Versorgungsanlagen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Es gibt keine Anregungen oder Bedenken. Zum Hinweis auf die sich im Plangebiet befindenden Landes- und Kreisstraßen wird ausgeführt, dass bestehende Straßen und Einrichtungen Bestandsschutz genießen.

Nord-West Ölleitung GmbH

Seitens der Nord-West Ölleitung GmbH bestehen keine Bedenken, soweit der Zugang und die Nutzung wie auch Instandsetzung der Rohrleitungen nicht eingeschränkt werden. Da keine baulichen oder vergleichbaren Maßnahmen mit der Festsetzung verbunden sind, gibt es keine Beeinträchtigungen. Zukünftige Verlegearbeiten an unterirdischen Leitungen sind gemäß der Verordnung zudem allgemein zugelassen.

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei

Es bestehen keine Bedenken, es erfolgt nur ein Hinweis auf die Bestimmungen des Fischereigesetzes, die zur Kenntnis genommen werden.

Anschließend stellt Herr Hobbiebrunken für die anwesenden Beteiligten kurz anhand von Karten eine Zusammenfassung der Planung vor.

Sodann werden die Einwendungen des **BUND, Kreisgruppe Ammerland**, erörtert.

Herr Dr. Jürgens fasst die Einwendungen von Frau Grube, BUND, Kreisgruppe Ammerland, wie folgt zusammen:

Frau Grube regt an, dass man bei der Maßnahme nicht lediglich auf die geltende Bemessungsgrenze 100-jähriges Hochwasser zugreift, sondern in Anbetracht der zu erwartenden Klimaänderung im Nordwesten bereits ein 200-jähriges Hochwasser als Bemessungsgrundlage nimmt. Dr. Jürgens erklärt hierzu, dass das 100-jährige Hochwasser derzeit rechtlich als Bemessungsgrundlage vorgeschrieben sei und es einer Rechtsänderung bedürfe, wenn man von einem 200-jährigen Hochwasser ausgehen wolle. Frau Grube erwidert, dass sie dies sehr wohl wisse, es aber der Wunsch sei, im Sinne einer Vorsorge hier zukünftig ggf. zu einer anderen Vorgehensweise zu kommen.

Frau Grube benennt vier Stellen, die aus ihrer Sicht für eine Flächenerweiterung des Überschwemmungsgebietes in Frage kämen. Dr. Jürgens erklärt, dass diese vier Flächen vom Fachamt geprüft worden seien und hinsichtlich der Fläche in der Ortslage von Eggeloge der Vorschlag aufgegriffen werde. Hinsichtlich der übrigen drei Flächen habe die Überprüfung ergeben, dass die Höhenlagen oberhalb des HQ-100-Wasserstandes lägen und daher eine Ausweitung nicht möglich sei. Herr Hobbiebrunken erklärt, dass er sich die Höhenlinien für drei Teilbereiche noch einmal im WebGIS ansehen und Frau Grube die Daten zur Verfügung stellen werde.

Frau Grube regt weiter an, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit in den Verordnungstext aufgenommen werden sollten. Dr. Jürgens weist darauf hin, dass dies erstens nicht üblich und zweitens auch deshalb problematisch sei, weil bei jeder Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes auch der Verordnungstext des Überschwemmungsgebietes geändert werden müsste. Herr von Aschwege merkt an, dass die Grundstückseigentümer und alle von der Verordnung Betroffenen sehr wohl über die Inhalte des Wasserhaushaltsgesetzes informiert seien, da mit der Veröffentlichung und der Auslegung auch ein entsprechender Textauszug bekanntgemacht werde.

Abschließend schlägt Frau G vor, von der in § 78 a WHG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Flächen im Bereich des Überschwemmungsgebietes als Dauervegetation festzusetzen. Dr. Jürgens erläutert, weshalb das Fachamt davon abgesehen hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Denn hierdurch entstünde eine zusätzliche Erschwerung für die Bewirtschafter, die unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit und in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten nur schwer zu rechtfertigen sei.

Abschließend erklärt Herr von Aschwege, dass die Möglichkeit bestünde und auch so wahrgenommen werden sollte, dass über entsprechende Nutzungsbeschränkungen direkt mit dem Eigentümer verhandelt werden könnte.

Danach gefragt, ob sie ihre Einwendungen für erledigt erklären könnte, erklärt Frau Grube, dass dies der Fall sei, sofern sich bezüglich der drei zusätzlich genannten Flächen die Annahme des Fachamtes bestätige, dass die Höhenlagen deutlich höher seien, als der HQ-100-Wasserstand. Frau Grube bittet jedoch darum, dass diese Flächen weiterhin in der Betrachtung bleiben, um bei zukünftigen Veränderungen der Berechnungsgrundlagen/Wasserstände diese Flächen für das Überschwemmungsgebiet aktivieren zu können.

Frau Schröter – NABU Westerstede

Herr Dr. Jürgens gibt Frau Schröter, NABU, die Möglichkeit, sich zu dem Verfahren zu äußern. Frau Schröter erklärt, dass sie den Ansatz, wie er hier vom BUND geäußert wurde, stark unterstützt. Sie weist darauf hin, dass Eingriffe in das Eigentum unter dem Aspekt der Sozialverträglichkeit durchaus hinnehmbar seien.

Herr Dr. Jürgens erläutert abschließend den weiteren Fortgang des Verfahrens. Nach Beratung im Fachausschuss sei die Beschlussfassung im Kreistag vorgesehen. Anfang 2022 solle dann die Veröffentlichung und damit das Inkrafttreten der Verordnung erfolgen. Danach bestehe dann noch die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln.

Herr Dr. Jürgens bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme und schließt um 17.30 Uhr den Erörterungstermin.



Dr. Jürgens
Verhandlungsleiter



Jochens
Protokollführerin